



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0018-RD 3/2016

Wien, am 15. März 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Aygül Berivan Aslan, Kolleginnen und Kollegen vom 04.02.2016, Nr. 7993/J, betreffend Bisphenole in Kassenbons

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Aygül Berivan Aslan, Kolleginnen und Kollegen vom 04.02.2016, Nr. 7993/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die rechtliche Grundlage für die Stoffbewertung und Einstufung von Stoffen ist die REACH Verordnung. Die Beurteilung der Stoffe erfolgt anhand der von den registrierenden Firmen bei der europäischen Chemikalienagentur ECHA auf Basis der eingereichten Unterlagen sowie allfälliger von den bewertenden Behörden nachgeforderter Unterlagen.

Bisphenol A und Bisphenol S werden derzeit im Rahmen der europäischen Chemikalienverordnung REACH von Deutschland bzw. Belgien bewertet.

Als Ergebnis der Stoffbewertung von BPA veröffentlichte die ECHA im April 2014 Informationsnachforderungen der deutschen Bewertungsbehörden an die registrierenden Firmen. Die Registranten mussten diese Informationen und Ergebnisse bis zum 20. Dezember 2015 bei der ECHA einreichen.

Bei BPS arbeitet die zuständige belgische Behörde derzeit an der Gefahrenbewertung, d.h. sie prüft unter anderem, ob die vom Unternehmen beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen angemessen sind oder weitere Regulierungsmaßnahmen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit notwendig sind.



Zu Frage 3:

In ihrer umfassenden Neubewertung der Exposition gegenüber Bisphenol A und dessen Toxizität kommt die EFSA zu dem Schluss, dass BPA bei der derzeitigen Verbraucherexposition für keine Altersgruppe (einschließlich ungeborener Kinder, Kleinkinder und Jugendlicher) ein Gesundheitsrisiko darstellt. Die Exposition über die Ernährung bzw. eine Kombination verschiedener Quellen (Ernährung, Staub, Kosmetika und Thermopapier) liegt deutlich unterhalb der sicheren Obergrenze (der sogenannten „tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge“, kurz: TDI).

Obwohl neue Daten und differenziertere Methoden die Sachverständigen der EFSA dazu veranlasst haben, den sicheren Grenzwert für BPA deutlich herabzusetzen – von 50 Mikrogramm pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag ($\mu\text{g}/\text{kg KG}/\text{Tag}$) auf $4 \mu\text{g}/\text{kg KG}/\text{Tag}$ – liegen die höchsten Schätzungen für die von Lebensmitteln und einer Kombination von Quellen ausgehende Exposition (im EFSA-Gutachten „aggregierte Exposition“ genannt) um das 3- bis 5-fache unter dem neuen TDI Wert.

Zu BPS gibt es noch keine derartige Bewertung.

Zu Frage 4:

Aktuelle relevante Studien wurden bei der Verbraucherexposition der EFSA und werden bei der Stoffbewertung nach REACH von den zuständigen Behörden berücksichtigt.

Zu Frage 5:

Die Beschränkungsvorschläge auf europäischer Ebene werden unterstützt, nationale Alleingänge sind im derzeitigen Stadium der Stoffbewertungen nicht sinnvoll.

Zu Frage 6 bis 8:


Der Beschluss von wissenschaftlichen Kriterien zur Definition von endokrin schädigenden Eigenschaften wird von Österreich auf europäischer Ebene immer wieder gefordert, z. B. auch durch die Unterstützung des Europäischen Rates bei der Klage von Schweden gegen die EK wegen diesbezüglicher Untätigkeit.

Dabei wird grundsätzlich eine horizontale Regelung in der Biozidprodukteverordnung angestrebt, d.h. die Kriterien sollen dann auch in die anderen relevanten Gesetzesmaterien (Pflanzenschutzmittelrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Kosmetikverordnung, REACH) übertragen werden.

Zu Frage 9:

Frankreich hat im Jänner 2014 einen Beschränkungsvorschlag für BPA in Thermopapier (0,02%) zum Schutz des Kassenpersonals eingebracht. Der wissenschaftliche Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) stimmte dem französischen Beschränkungsvorschlag im Juni 2015 zu, ebenso der ECHA Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) im Dezember 2015. Eine entsprechende Entscheidung der EK wird demnächst erwartet.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-16T07:18:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	